

**Große Kreisstadt Bad Waldsee
Landkreis Ravensburg**

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute für die Sonderbaufläche im Bereich des Kohlstattwegs, Gemarkung Reute

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die von der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee - Bergatreute am 27.07.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sonderbaufläche im Bereich des Kohlstattwegs, Gemarkung Reute mit Erlass vom 22.11.2022, Aktenzeichen RPT0210-2511-1109/1 auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Für den räumlichen Änderungsgeltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan maßgebend. Das Plangebiet südlich des Friedhofs in Reute umfasst das Flst. 187 (Teilfläche), Gemarkung Reute. Der Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung der Stadt Bad Waldsee, Hauptstraße 29, 88339 Bad Waldsee, 2. Stock sowie im Rathaus der Gemeinde Bergatreute, Hauptamt, 1. Stock, Ravensburger Straße 20, 88368 Bergatreute, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Bad Waldsee einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der Flächennutzungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet

in Bad Waldsee unter www.bad-waldsee.de in der Rubrik Bürger - Aktuell im Bereich Amtliche Bekanntmachungen

und

in Bergatreute unter <https://www.bergatreute.de> – [Startseite](#) – [Leben & Wohnen](#) – [Wohnen & Bauen](#)

eingestellt und einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Waldsee, den 15.12.2022

Henne
Bürgermeister